



31. August 2022

Beschlussvorlage - B/0440/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich III - Kreisentwicklung, Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, Bauen, Umwelt

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisentwicklungsausschuss	21.09.2022					
Kreistag	05.10.2022					

Auflösung der Brandschutzabschnitte im Salzlandkreis ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die Auflösung der Brandschutzabschnitte zum 01.01.2023 und die zukünftige Aufgabenerledigung durch einen Kreisbrandmeister und zwei Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen

Die Neustrukturierung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen entstehen bei der Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige.

2022	1 Kreisbrandmeister a 400,00 EUR	4.800,00 EUR
	5 Abschnittsleiter a 250,00 EUR	<u>15.000,00 EUR</u>
		19.800,00 EUR
2023	Kreisbrandmeister bis zu 450,00 EUR	5.400,00 EUR
	2 stellv. Kreisbrandmeister a 300,00 EUR	<u>7.200,00 EUR</u>
		12.600,00 EUR

Die angepassten Aufwandentschädigungen orientieren sich an der Kommunal-Entschädigungsverordnung, den anderen Landkreisen im LSA sowie der Anzahl der Feuerwehren.

Eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige wird nach Beschlussfassung somit erforderlich werden.

Sachverhalt

Auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) kann der Landkreis gemäß § 13 zur Erfüllung seiner Aufgaben die Freiwillige Feuerwehren zu Brandschutzabschnitten zusammenfassen. Werden keine Brandschutzabschnitte gebildet, sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 BrSchG bis zu zwei stellvertretende Kreisbrandmeister zu berufen.

Zur Historie ist anzumerken, dass bis zum 30.06.2007 in den ehemaligen drei Landkreisen insgesamt 11 Abschnitte – davon 3 Abschnitte im Landkreis Aschersleben-Staßfurt, 3 Abschnitte im Landkreis Bernburg und 5 Abschnitte im Landkreis Schönebeck bestanden. Mit der Kreisgebietsreform und durch Beschlussfassung des Kreistages des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26.09.2007 wurden mit Wirkung vom 01.01.2008 bis maximal 2011 insgesamt 9 Brandschutzabschnitte im neuen Landkreis gebildet. Zum damaligen Zeitpunkt existierten im Salzlandkreis 107 Freiwillige Feuerwehren. Auf Grund der Gemeindegebietsreform wurden zum 01.01.2010 die gemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes auf die Einheits- und Verbandsgemeinden übertragen, was auch zu Strukturveränderungen in den Freiwilligen Feuerwehren führte. Nach einstimmigen Beschluss (B/519/2010) des Kreistages kam es zum 01.01.2011 zur Bildung von 5 Brandschutzabschnitten. Daraufhin erfolgte mittels Vorschlags- und Abstimmungsverfahren die Berufung von 5 Abschnittsleitern, mit jeweils einem Stellvertreter.

Mit Änderung des Brandschutzgesetzes waren ab dem Jahr 2013 keine stellv. Abschnittsleiter mehr vorgesehen. Aus diesem Grund wurden mit Beginn des anschließenden Berufungszeitraumen vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 nur noch 5 Abschnittsleiter berufen.

Durch die Bildung von Einheits- und Verbandsgemeinden und der damit verbundenen Anpassung der Struktur kommunaler Feuerwehren im LSA machte sich die Einführung der Funktion der Stadt- und Gemeindeführer als Führungsebene erforderlich. Diese sind für die in ihrem Gemeindegebiet befindlichen Ortsfeuerwehren zuständig und haben demzufolge auch einen Teil der Aufgaben der Abschnittsleiter übernommen. Des Weiteren nimmt ein Teil der Abschnittsleiter auch bereits gleichzeitig die Funktion eines Stadt- oder Gemeindeführers wahr.

Da die Stadt- und Gemeindeführer als gemeindliche Feuerwehrführungskräfte sich zwischenzeitlich sehr gut etabliert und die grundlegende Entscheidungsgewalt über die Belange der Ortsfeuerwehren inne haben, sind die Aufgaben für die Abschnittsleiter nicht mehr sehr umfangreich. Zur Stärkung der Position der Stadt- und Gemeindeführer gibt das Brand- und Hilfeleistungsgesetz im § 16 Abs. 3 Satz 1 vor „Kreisbrandmeister, stellvertretende Kreisbrandmeister nach Absatz 1 Satz 4 und Abschnittsleiter werden auf Vorschlag der Gemeindeführer des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches für die Dauer von sechs Jahren von dem Landkreis in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“. Somit sind nicht mehr alle Ortswehrleiter vorschlagsberechtigt.

Derzeitige Struktur der Brandschutzabschnitte:

Brandschutzabschnitt I:	Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Bördeland Freiwillige Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe)
Brandschutzabschnitt II:	Freiwillige Feuerwehr Stadt Barby Freiwillige Feuerwehr Stadt Calbe (Saale) Freiwillige Feuerwehr Stadt Nienburg (Saale)
Brandschutzabschnitt III:	Freiwillige Feuerwehr Stadt Bernburg (Saale) Freiwillige Feuerwehr Stadt Könnern Freiwillige Feuerwehr Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Brandschutzabschnitt IV: Freiwillige Feuerwehr Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 Freiwillige Feuerwehr Stadt Hecklingen
 Freiwillige Feuerwehr Stadt Staßfurt

Brandschutzabschnitt V: Freiwillige Feuerwehr Stadt Aschersleben
 Freiwillige Feuerwehr Stadt Seeland

Im Salzlandkreis bestehen 13 Stadt- und Gemeindefeuerwehren mit insgesamt 91 Ortsfeuerwehren. Jeder Abschnittsleiter ist somit für max. 3 Stadt- und Gemeindefeuerwehren zuständig.

In der Dienstberatung mit den Stadt- und Gemeindefeuerwehrlern am 07.07.2022 wurde über die Thematik informiert. Grundsätzlich ist für die Auflösung der Brandschutzabschnitte keine Abstimmung der Feuerwehrlernführungskräfte notwendig, da die Organisationshoheit diesbezüglich beim Landkreis liegt. Trotzdem wurde die Frage „Sollen die Brandschutzabschnitte zum 01.01.2023 aufgelöst und stattdessen ein Kreisbrandmeister sowie zwei Stellvertreter eingesetzt werden?“ zur Abstimmung gestellt. Vorschlagsberechtigt waren 20 Funktionsträger: Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter, Kreisjugendfeuerwehrlernwartin sowie die Stadt- und Gemeindefeuerwehrlernleiter. 19 Funktionsträger haben vom Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht. 10 mal wurde mit JA gestimmt, 9 mal mit NEIN.

Aufgrund des knappen Ergebnisses wurden durch den Fachdienst 33 die Situation der Brandschutzabschnittsbildung in Sachsen-Anhalt aktuell abgefragt. 11 Landkreise könnten gemäß Brand- und Hilfeleistungsgesetz Abschnitte bilden oder mit einem Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter arbeiten.

Kreisbrandmeister und zwei Stellvertreter:	5 Landkreise
Kreisbrandmeister und ein Stellvertreter:	2 Landkreise
Kreisbrandmeister und Brandschutzabschnittsleiter:	4 Landkreise (incl. SLK)

Die drei Landkreise, welche - wie der Salzlandkreis - noch über Brandschutzabschnitte verfügen, beabsichtigen mit der Beendigung des derzeitigen Berufszeitraumes die Struktur auf einen Kreisbrandmeister mit einem bzw. zwei Stellvertretern umzustellen.

Sollte der Kreistag den Beschluss fassen und zukünftig wären ein Kreisbrandmeister und zwei stellvertretende Kreisbrandmeister zu berufen, würde der Fachdienst 33 das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Funktionen der stellvertretenden Kreisbrandmeister durchführen. Der Berufszeitraum des derzeitigen Kreisbrandmeister endet am 30.06.2025. Vorschlagsberechtigt sind für beide Stellvertreter alle Stadt- und Gemeindefeuerwehrlernleiter.

Der derzeitige Berufszeitraum der Brandschutzabschnittsleiter endet am 31.12.2022. Die Berufung der neuen Feuerwehrlernführungskräfte müsste im Kreistag am 07.12.2022 erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen müssen am 01.11.2022 dem Kreistagsbüro vorliegen.

Da ein ordnungsgemäßes Bewerbungs-, Auswahl- und Prüfungsverfahren in ca. 3 Wochen nicht durchführbar ist, wird die Beschlussvorlage zur Neuberufung ab dem 01.04.2023 in den Kreistag am 15.03.2023 eingebracht. Vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 wird der Landkreis entsprechend qualifizierte Feuerwehrlernführungskräfte kommissarisch als stellvertretende Kreisbrandmeister einsetzen.

Bei der Einführung der stellvertretenden Kreisbrandmeister werden diesen Funktionen jeweils aufgabenbezogene Zuständigkeiten in einer Dienstanweisung zugewiesen. Dadurch ist eine effektive Erledigung dieser Aufgaben und die erforderliche Anleitung und Kontrolle durch den

Kreisbrandmeister möglich. Dabei ist eine enge und effiziente Zusammenarbeit der kreislichen Führungskräfte mit den Stadt- und Gemeindeführern gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert am 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239), kann ehrenamtlich tätigen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale gezahlt werden. Die Höchstbeträge für einen Kreisbrandmeister dürfen 500,00 EUR und für einen stellvertretenden Kreisbrandmeister 300,00 EUR nicht überschreiten.

Markus Bauer
Landrat